



4028 A

# Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

55. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2003

Nr. 4

Inhalt:	<b>Bekanntmachung</b> <b>Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers</b> .....	153
	<b>Rechtsprechung</b> <b>Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. Oktober 2002 – 1 TG 812/02 –</b> .....	154
	<b>Personalnachrichten</b> .....	157
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	161
	<b>Berichtigung</b> .....	161
	<b>Stellenausschreibung der GTZ, Eschborn</b> .....	167

## BEKANNTMACHUNG

### **Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 17. Februar 2003 (5250/1 - I/7 - 160/03) – JMBl. S. 153 –**

Die Genehmigung der auf die SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg, Große Bergstr. 154, 22767 Hamburg, zugelassene Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempler mit der Klischeenummer 9 wurde widerrufen. Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem 11. Februar 2003 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung sind der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar mitzuteilen.

## RECHTSPRECHUNG

Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. Oktober 2002  
– 1 TG 812/02 – (rechtskräftig)

### Leitsatz:

Im Beschwerdeverfahren auf dem Gebiet des Bewerbungsverfahrensrechts kann eine vom gerichtlichen Streitwert abweichende Festsetzung des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit des Bevollmächtigten eines Beigeladenen geboten sein, wenn dieser das Rechtsmittel eingelegt hat und mehrere Beigeladene am Verfahren beteiligt sind.

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des . . . ,

Antragstellers, Beschwerdeführers und  
Beschwerdegegners

bevollmächtigt: Rechtsanwalt . . . ,

### **g e g e n**

das Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Minister der Justiz,

Antragsgegner, Beschwerdeführer und  
Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. . . . ,

2. . . . ,

Beschwerdeführer,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt . . . ,

3. . . . ,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte . . . ,

**w e g e n:** Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof

**hier:** Wert des Streitgegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit im Beschwerdeverfahren

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof – 1. Senat – durch  
Vorsitzenden Richter am Hess. VGH . . . ,  
Richter am Hess. VGH . . . ,  
Richter am Hess. VGH . . .

am 29. Oktober 2002 beschlossen:

Auf den Antrag des Antragstellers wird der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit der Bevollmächtigten des Beigeladenen zu 2. im Beschwerdeverfahren auf 13.829,05 EUR festgesetzt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

### **Gründe:**

Der Antrag vom 12. August 2002 ist in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang zulässig und begründet.

Soweit eine Festsetzung des Gegenstandswerts auch bezüglich der anwaltlichen Tätigkeit der Bevollmächtigten des Beigeladenen zu 3. begehrt wird, sind weder der Antragsteller noch seine Bevollmächtigten nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BRAGO antragsberechtigt; denn der Antragsteller ist auf Grund der Kostenentscheidung im Beschluss des Senats vom 11. Juli 2002 – 1 TG 812/02 – nicht verpflichtet, außergerichtliche Kosten des Beigeladenen zu 3. im Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Im Übrigen ist der Antrag des Antragstellers, der im Verhältnis zu dem Beigeladenen zu 2. erstattungspflichtiger Prozessgegner ist, auf Festsetzung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit der gegnerischen Bevollmächtigten für das Beschwerdeverfahren nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BRAGO zulässig und auch begründet; denn der nach § 10 Abs 1 BRAGO festzusetzende Gegenstandswert weicht von dem mit Beschluss des Senats vom 11. Juni 2002 festgesetzten Streitwert ab. Er entspricht rechnerisch genau einem Drittel des Streitwerts, so dass dem Antrag insoweit insgesamt stattzugeben ist.

Zwar ist entsprechend der Ansicht des Beigeladenen zu 2. für die Anwendung des § 10 Abs. 1 BRAGO in der Regel kein Raum, wenn – wie hier – in einem gerichtlichen Verfahren eine Festsetzung des für die Gerichtsgebühren maßgeblichen Streitwerts stattgefunden hat. Etwas anderes kann jedoch ausnahmsweise gelten, wenn die jeweiligen Gegenstände der gerichtlichen und der anwaltlichen Tätigkeit verschieden sind, wie es insbesondere der Fall sein kann, wenn eine Mehrheit von Klägern, Beklagten oder Beigeladenen mit jeweils unterschiedlichen Bevollmächtigten am Verfahren beteiligt ist (z. B. als Streitgenossen, als Miterben mit unterschiedlichen Erbanteilen, als Gesamtschuldner o. ä., vgl. Hartmann, Kostengesetze, 31. Aufl., Rn. 5 zu § 10 BRAGO; Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, BRAGO, 15. Aufl., Anm. 1 zu § 10). Davon ist hier auszugehen.

Die gerichtliche Streitwertfestsetzung beruhte auf §§ 14 Abs. 1, 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1a und 2, 20 Abs. 3 GKG. Dabei war bei der Bestimmung des nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GKG maßgeblichen Interesses „des Rechtsmittelführers“ zu beachten, dass sowohl der Antragsteller als auch der Antragsgegner und der Beigeladene zu 2. gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 27. Februar 2002 Beschwerde eingelegt und somit als Rechtsmittelführer den gesamten Streitgegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens unverändert zur Entscheidung des Beschwerdegerichts gestellt hatten. Deshalb bestand für die Berücksichtigung eines hiervon abweichenden Interesses des Beigeladenen zu 2. bei der für die Gerichtsgebühren maßgeblichen Streitwertfestsetzung zunächst kein Anlass.

Es erscheint jedoch unangemessen, den Antragsteller als kostenpflichtige Partei auch im Hinblick auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten der obsiegenden Beigeladenen so zu behandeln, als seien diese von nur einem Prozessbevollmächtigten vertreten worden, dessen anwaltliche Tätigkeit sich folglich auf den gesamten Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens bezogen hätte. § 10 Abs. 1 BRAGO ermöglicht es, die Bedeutung der Sache für einen von mehreren anwaltlich vertretenen Rechtsmittelführern im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 GKG an Hand des im Beschwerderechtszug gestellten Antrags individuell zu ermitteln. Dies führt zu der Feststellung, dass das Interesse des Beigeladenen zu 2. am Ausgang des vorliegenden Beschwerdeverfahrens anders zu bewerten ist als das nach §§ 14 Abs. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG für die gerichtliche Streitwertfestsetzung ausschlaggebende Interesse des Antragstellers.

Mit der Beschwerdeschrift vom 2. März 2002 (Bl. 269a der Gerichtsakte) haben die Bevollmächtigten des Beigeladenen zu 2. beantragt, den angefochtenen Beschluss abzuändern, soweit dem Antragsgegner die Besetzung einer der ausgeschriebenen Beförderungsstellen mit dem Beigeladenen zu 2. vorläufig untersagt worden ist, und den Antrag des Antragstellers (insoweit) abzulehnen. Da im erstinstanzlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 15. Januar 2002 (Bl. 176 d. A.) gleichfalls nur ein die Beförderung des Beigeladenen zu 2. betreffender und damit sachlich identischer Antrag gestellt worden ist, ist damit die Beschwerde des Beigeladenen zu 2. im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 GKG gekennzeichnet (vgl. Hartmann, Kostengesetze a. a. O. Rn. 4 zu § 14 GKG) und zugleich gegenüber dem Gegenstand der beschwerdegerichtlichen Tätigkeit eingegrenzt; denn weder die Besetzung weiterer Stellen mit den Beigeladenen zu 1. und 3. noch der Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen den Antragsgegner waren Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit der Bevollmächtigten des Beigeladenen zu 2. im Beschwerderechtszug im Sinne des § 10 Abs. 1 BRAGO.

Der Gegenstandswert ist somit entsprechend der den Verfahrensbeteiligten bekannten, ständigen Praxis des Senats in Höhe von 3/8 des Ausgangsbetrages nach § 13 Abs. 4 Sätze 1a und 2 GKG (6,5-faches Endgrundgehalt nach Besoldungsgruppe R 3, hier: 36.877,48 EUR), mithin in Höhe von 13.829,05 EUR festzusetzen; dies entspricht dem Streitwert in sog. Konkurrentenverfahren, an denen lediglich ein Beigeladener beteiligt

ist. Die beantragte Festsetzung in Höhe von 1/3 des Gesamtstreitwerts von 41.487,17 Euro führt durch Zufall trotz unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen zum rechnerisch gleichen Ergebnis.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 10 Abs. 2 Satz 3 BRAGO).

---

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Oberlandesgericht**

JInsp.´in Cornelia Kleinert wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JInsp.´in Heidrun Lesch v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Lauterbach (Hessen).

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am OLG Eckhard Happel und Amtm. Hermann Schweidler in Frankfurt am Main.

### **Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht**

Ernannt wurde:

Zur JInsp.´in : JInsp.´in z. A. Susanne Linke in Frankfurt am Main.

### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Agnese Rita Natalello in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterterhältnis auf Lebenszeit –;

- zum Richter am LG : Richter auf Probe Eric Braum in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit – ;
- zum RR : OAR Norbert Schmitt in Hanau und OAR Reinhold Waldhauser in Marburg.
- zur Amtfr. : OInsp.'in Claudia Eisert in Hanau;
- zum JInsp. : JInsp. z. A. Marcus Brückmann in Frankfurt am Main;
- zum Insp. : Insp. z. A. Cristoph Raue in Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

JInsp. Dirk Willemsen in Wiesbaden wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

AR'in Ilona Lemp v. d. LG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, JInsp.'innen Julia Keul v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Hanau und Stephanie Pfeiffer v. d. LG Gießen a. d. AG Gießen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am LG Jürgen Schwichtenberg in Frankfurt am Main, AR Gotthold Boegel in Darmstadt und Heinrich Fetzer in Hanau.

Aus sonstigen Gründen:

Richterin am LG Claudia Päßler in Frankfurt am Main, JInsp.'in Bianca Potrick in Limburg a. d. Lahn.

#### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten:**

Ernannt wurden:

zur JInsp.'in : JInsp.'innen z. A. Katja Hartmann in Darmstadt – ZwSt. Offenbach am Main – und Susann Willemsen in Wiesbaden;

JInsp. Matthias Schönberg in Wiesbaden wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtm. Dieter Schwalenberg in Hanau.

#### **Amtsgerichte:**

Ernannt wurden:

- Zum Präs. d. AG : Dir. d. AG (Bad Homburg v. d. Höhe) Werner Erbrecht in Darmstadt.
- zum Richter am AG : Richter auf Probe Thomas Kirst in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit – ;
- zur RR'in : OAR'in Ingrid Feldt in Kassel;
- zum RR : OAR Götz Trolldenier in Offenbach am Main.
- zur AR'in : JAmtr. Sibylle Launhardt in Frankfurt am Main;
- zur JAmtr. : JOInsp.'in Simone Klein in Frankfurt am Main;
- zum JAmtm. : JOInsp. Marcus Brieskorn in Frankfurt am Main;
- zur JOInsp.'in. : JInsp.'innen Ulrike Konrad in Frankfurt am Main und Anja Röhrig in Offenbach am Main;
- zum JOInsp. : JInsp. Alesandro La Rocca in Frankfurt am Main;
- zur JInsp.'in. : JInsp.'innen z. A. Alexandra Vollenhals in Frankfurt am Main unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, Sabine Petri, Miriam Ruckenbiel in Frankfurt am Main, Simone Richardt in Offenbach am Main und Agnes Günther in Rüsselsheim;
- zur JInsp.'in z. A. : Rpfl.-Anw.'in Anke Standtke in Frankfurt am Main unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

JInsp.'innen Petra Schüßler in Darmstadt, Carmen Beirig in Fulda, Tanja Heinrich, Bianca Rüspeler in Gießen, Andrea Funk, Franziska Zitter in Offenbach am Main sowie JInsp. Marc Schönewolf in Eschwege wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JAmtr. Karin Haake v. d. AG Darmstadt a. d. AG Gelnhausen, JInsp.'innen Brit Rühlemann v. d. AG Gießen a. d. AG Wetzlar, Susanne Bettenhausen v. d. AG Hünfeld a. d. OLG Frankfurt am Main, JInsp. Benjamin Ruhl v. d. AG Gießen a. d. OLG Frankfurt am Main, JInsp.'innen z. A. Anja Lüder v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main sowie Heike Thielke v. d. AG Kassel a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAR Gerhard Caspary in Bad Homburg v. d. Höhe, AR Willi Köstler in Butzbach, Peter Braun in Frankfurt am Main, Manfred Bätz in Fulda, Gerhard Schimpf in Hanau, JAmtr. Irmgard Schäfer in Darmstadt sowie JAmtm. Rainer Schulze in Hanau.

**Hessisches Finanzgericht**

Ernannt wurden:

Zum OAR : AR Wolfgang Walther in Kassel;  
zum Alnsp. : HSekr. Jürgen Marth in Kassel.

#### Hessisches Landessozialgericht

Ernannt wurde:

Zum Präs. d.  
Hess. LSG : Vizepräs. d. Hess. VGH Dr. Harald Klein in Darmstadt.

#### Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am SG  
– als der ständige Ver-  
treter eines Direktors – : Richter am VG Helmut Vogt in Darmstadt.

#### Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Rechtsanwältin Dr. Maren Müntinga – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

#### Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Entlassung auf eigenen Antrag:

Notar **Dr. Georg Bambach** und Notar **Karl Ernst Oppel** in Frankfurt am Main.

Erlöschen des Notaramtes durch Erreichen der Altersgrenze:

Notarin **Lisette Leisse** in Frankfurt am Main, Notar **Ernst Schäfer** in Gießen, Notar **Günther Wölk** in Marburg, Notar **Klaus Gille** und Notar **Dieter Huth** in Wiesbaden.

#### Anwaltsgericht

Ernannt wurde:

Rechtsanwältin Evmarie Schott zur ehrenamtlichen Richterin bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – .

#### STELLENAUSSCHREIBUNGEN



## BERICHTIGUNGEN

zum **Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 2 vom 1. Februar 2003, – S. 88, 89 –:**

Der Zusatz bei der lfd. **Nr. 13** der Stellenausschreibung muss **bzgl. des Amtsgerichts Eltville am Rhein** richtig lauten:

In der zu Nr. 13 ausgeschriebenen Stelle kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit **zwei Drittel** der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Der Zusatz bei der lfd. **Nr. 40** der Stellenausschreibung muss richtig lauten:

In der zu Nr. 40 ausgeschriebenen Stelle kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit **der Hälfte** der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

---

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel (R 4).
2. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).
3. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBL.vom 1. März 1999 (Seite 180, Buchstabe D.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

4. Eine Regierungsoberrätin oder einen Regierungsoberrat (Referentin oder Referent) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 4. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

### **I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein

- Leistungsbereitschaft
- Hohe Belastbarkeit
- Flexibilität
- Sehr gute Auffassungsgabe
- Sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Eigeninitiative
- Kostenbewusstsein

## **II. Besondere Voraussetzungen:**

### **1. Soziale Kompetenz**

- Ausgeprägte Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Ausgeprägte Fähigkeit zur Konfliktlösung, Einfühlungsvermögen, Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- Fähigkeit zur internen und externen Zusammenarbeit
- Loyalität

### **2. Führungskompetenzen**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, ausgeprägtes Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalentwicklung und -führung
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung und Motivation
- Fähigkeit zur Entwicklung von Zielvorgaben und zu deren Umsetzung

### **3. Organisatorische Kompetenz**

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen unter Einbeziehung von Informationstechnologien
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Fähigkeit zum sachgerechten Personaleinsatz

### **4. Fachliches Können**

- Hervorragendes und vielseitiges fachliches Können.

5. Eine Regierungsoberrätin oder einen Regierungsoberrat  
(Referentin oder Referent)

bei dem Landgericht Darmstadt.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 5. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

## **I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Hohe Belastbarkeit

- Flexibilität
- Sehr gute Auffassungsgabe
- Sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Eigeninitiative
- Kostenbewusstsein

## **II. Besondere Voraussetzungen:**

### **1. Soziale Kompetenz**

- Ausgeprägte Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Ausgeprägte Fähigkeit zur Konfliktlösung, Einfühlungsvermögen, Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- Fähigkeit zur internen und externen Zusammenarbeit
- Loyalität

### **2. Führungskompetenzen**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, ausgeprägtes Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalentwicklung und -führung
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung und Motivation
- Fähigkeit zur Entwicklung von Zielvorgaben und zu deren Umsetzung

### **3. Organisatorische Kompetenz**

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen unter Einbeziehung von Informationstechnologien
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Fähigkeit zum sachgerechten Personaleinsatz

### **4. Fachliches Können**

- Hervorragendes und vielseitiges fachliches Können.

6. Eine Regierungsrätin oder einen Regierungsrat  
(hauptamtliche Lehrkraft an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda -Fachbereich Rechtspflege-)

bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 6. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Hohes Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Hohe Belastbarkeit
- Eigeninitiative
- Flexibilität
- Bereitschaft zur Übernahme von über die Lehrtätigkeit hinausgehenden Fach-

- bereichsaufgaben
- Sehr gute und vielseitige Rechtskenntnisse
  - Sehr gute Auffassungsgabe
  - Sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
  - Sehr gute didaktische und methodische Fähigkeiten
  - Ausgeprägte Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
  - Besonders gute Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
  - Fähigkeit zur besonders guten Zusammenarbeit
  - Fähigkeit zum Vorbild.

7. Eine Personalreferentin oder einen Personalreferenten bei dem Landgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 7. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

**I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Sehr gute Auffassungsgabe
- Sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

**II. Besondere Voraussetzungen:**

**1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und Justizverwaltung
- Sehr gutes und vielseitiges fachliches Können

**2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

**3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

**4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

8. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten  
(Angestellte oder Angestellter in einer Service-Einheit für Zivilsachen mit mindestens einem Drittel schwierigen Tätigkeiten – Vergütungsgruppe V c, Fallgruppe 2a, im Abschnitt T, Unterabschnitt I, des Teils II der Anl. 1 a zum BAT – befristet für die Dauer des Sonderurlaubs der bisher mit diesen Aufgaben betrauten Justizangestellten)  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main.
9. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten  
(Angestellte oder Angestellter in einer Service-Einheit für Zivilsachen mit mindestens einem Drittel schwierigen Tätigkeiten – Vergütungsgruppe V c, Fallgruppe 2a, im Abschnitt T, Unterabschnitt I, des Teils II der Anl. 1 a zum BAT – befristet für die Dauer des Sonderurlaubs der bisher mit diesen Aufgaben betrauten Justizangestellten)  
bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main.

### **Justizvollzug**

10. Eine Amtfrau oder einen Amtmann  
(Sachgebietsleitung Vollzugsgeschäftsstelle)  
bei der Justizvollzugsanstalt Butzbach.
- Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 10. wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:
- Personalführungskompetenz
  - Leitungs- und Entscheidungskompetenz
  - Kooperations- und Integrationsfähigkeit  
(insbesondere Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit)
  - Soziale Kompetenz (Kommunikations- und Konfliktfähigkeit)
  - Organisationsgeschick und Eigeninitiative
  - Flexibilität.
11. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG  
(Erste Wohngruppenbeamtin oder erster Wohngruppenbeamter WG und Vertreterin oder Vertreter des Bereichsleiters Haus 1 sowie Beauftragter für Sicherheitstrainings sowie konzeptionelle Weiterentwicklung im AVD)  
bei der Justizvollzugsanstalt Kassel II.
12. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD

(Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Werkhof)

bei der Justizvollzugsanstalt Kassel II.

13. Zwei Hauptsekretärinnen i. JVD oder zwei Hauptsekretäre i. JVD

a) Wohngruppenbeamtin oder Wohngruppenbeamter WG 3/4

b) Wohngruppenbeamtin oder Wohngruppenbeamter WG 5/6

bei der Justizvollzugsanstalt Kassel II.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 11. bis 13. wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

- Kooperations- und Integrationsfähigkeit  
(insbesondere Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit)
- Soziale Kompetenz (Kommunikations- und Konfliktfähigkeit)
- Organisationsgeschick und Eigeninitiative
- Flexibilität.

Hinsichtlich der Stellenausschreibung zu Nr. 11. und 12. werden noch zusätzlich

- Personalführungskompetenz
- Leitungs- und Entscheidungskompetenz

erwartet.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis 3. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 4. und 6. binnen **drei Wochen** an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main;

zu Nr. 5. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Landgerichts Darmstadt;

zu Nr. 7. binnen **eines Monats**, zu Nr. 8. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main;

zu Nr. 9. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main;

zu Nr. 10. binnen **einer Woche** an die Leitung der Justizvollzugsanstalt Butzbach;

zu Nr. 11. bis 13. binnen **zwei Wochen** an die Leitung der Justizvollzugsanstalt Kassel II.

**STELLENAUSSCHREIBUNG DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT**

## **FÜR TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT IN ESCHBORN**

Die Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ), Eschborn, hat für die Projekte „Reform im Justizbereich“ und „Institutionelle Förderung der Ombudsperson“ in Bogota/Kolumbien die Stelle einer oder eines Auftragsverantwortlichen und Beraterin oder Berater des Obersten Justizrates und der Ombudsperson ausgeschrieben.

Das Vorhaben „Reformen im Justizbereich“ zielt auf die Befähigung des Obersten Justizrates zur Schaffung von Voraussetzungen, welche die Justizleistung im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Grundsätze verbessern. Das Vorhaben „Institutionelle Förderung der Ombudsperson“ unterstützt die Ombudsperson, ihr verfassungsrechtliches und institutionelles Mandat effizienter wahrzunehmen.

Neben wichtigen Managementaufgaben in beiden Vorhaben umfasst die ausgeschriebene Stelle

- im Vorhaben „Reformen im Justizbereich“ u. a. die Beratung des Obersten Justizrates bei der Wahrnehmung seiner Koordinations- und Steuerungsaufgaben, die Abstimmung mit anderen Projekten der Technischen Zusammenarbeit im Sektor (Vernetzung mit Weltbank-Projekt sowie USAID) sowie die Koordinierung der einzelnen Beratungsmaßnahmen,
- im Vorhaben „Ombudsperson“ u. a. die Beratung der Ombudsperson in der Umsetzung der Mitarbeiterentwicklung, der Reorientierung der Dienstleistungen an Effizienzgrundsätzen sowie die Koordination der spezifischen Beratungseinsätze.

Einsatzzeitraum ist Oktober 2003 bis September 2006.

Dem Einsatz ist eine 1 – 3 monatige Vorbereitung in Abhängigkeit von den individuellen Voraussetzungen vorgeschaltet.

Berwerberinnen oder Bewerber sollten Juristen im 2. Staatsexamen sein und mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung sowie ausgeprägte Managementfähigkeiten haben. Gute Spanischkenntnisse sowie Regionalerfahrung in Lateinamerika sind wünschenswert.

Interessierte Personen können nähere Informationen unmittelbar bei der GTZ:

Herrn Dr. Wolfgang Herrnkind, Postfach 5180, 65726 Eschborn, Tel.: 06196/79-3246, Fax: 06196/79-7348, Emailadresse: wolfgang.herrnkind@gtz.de erfragen.

Evtl. Bewerbungen sind dem Hessischen Ministerium der Justiz in Ablichtung auf dem Dienstwege vorzulegen.

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.